4. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Großpösna vom 18.02.2013

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-Gem0) vom 21.04.1993 in Verbindung mit § 2 und § 7Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 21.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. **Der § 7 wird wie folgt geändert:**

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Therapie hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen

2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind

4. Hunden, welche nachweislich aus einem Tierheim stammen, einmalig für 12 Monate ab dem Beginn der Steuerpflicht nach § 5

5. Hunden, von Jagdausübungsberechtigten auf der Grundlage folgender Unterlagen:

    a) Nachweis über einen Eigenjagdbezirk bzw. ein Jagdpachtverhältnis für einen bestimmten Jagdbezirk oder eine von einem Jagdausübungsberechtigten erteilte Jagderlaubnis
    b) Prüfungszeugnis des Hundes als Jagdgebrauchshund

6. Hunden von Forstbediensteten, soweit es sich um einen Jagdgebrauchshund handelt und die erforderlichen Nachweise erbracht werden

7. Herdengebrauchshunden sowie Herdenschutzhunden in der erforderlichen Anzahl.

8. Therapiebegleithundeteams sowie therapieunterstützende Besuchshundeteams mit entsprechendem Zertifikat in Anlehnung an die Vorgaben des ISAAT und ESAAT.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, den ……. Siegel Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin